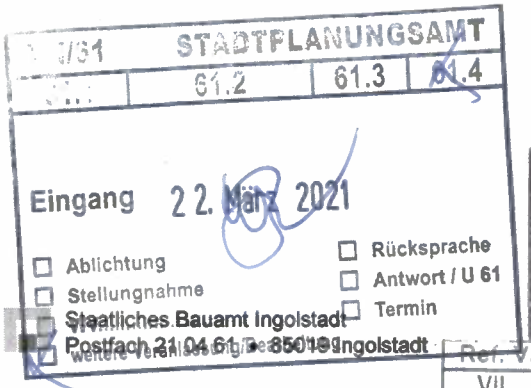

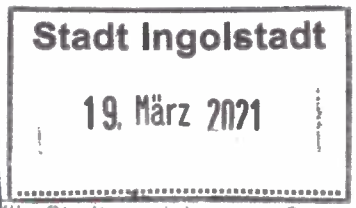

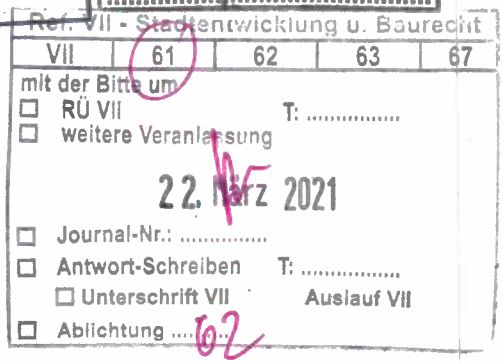

Staatliches Bauamt
Ingolstadt

Hochbau
Straßenbau

Stadt Ingolstadt
- Stadplanungsamt -
85047 Ingolstadt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ingolstadt, 10.03.2021
Ref.VII/61/Pu., 24.02.2021	S21-4622-Ingolstadt	[redacted]	☎ 0841-9346-[redacted] 🖷 0841-9346-150 [redacted]@stbain.bayern.de

Bundesstraße / Staatsstraße von Abschnitt/Station 1600/0,000 bis Abschnitt/Station 1600/0,000
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB) / (§ 3 Abs. 2 BauGB)
hier: Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt

Anlagen
☐

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Ingolstadt nimmt zu der nachfolgend beschriebenen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1.	Stadt Ingolstadt
	☒ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan Nr. 196 für das Gebiet „Friedrichshofen – Dachsberg“ ☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
	☐ Frist für Stellungnahme 07.04.2021 (§ 4 BauGB)
	☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange Freistaat Bayern / Bundesrepublik Deutschland - **Straßenbauverwaltung** -
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) **Staatliches Bauamt Ingolstadt, Fachbereich Straßenbau, Paradeplatz 2 , 85049 Ingolstadt, Tel.: 0841 / 9346- 0**

. . .

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine -

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Das Staatliche Bauamt beabsichtigt im Zuge der im Betreff genannten Straße folgende Maßnahmen durchzuführen:

Das Staatliche Bauamt beabsichtigt die B13 zwischen den beiden Kreisverkehren Gabel und Friedrichshofen 4–streifig auszubauen. In diesem Zusammenhang soll auch der Knotenpunkt B13 / St 2335 / IN 3 umgebaut werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB ist der geplante Ausbau der Straße bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Mit der Ausweisung des Baugebietes "Friedrichshofen - Dachsberg" ist eine deutliche Zunahme des Verkehrs auf der Kreisstraße IN 3 zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der bestehenden Verkehrsuntersuchung auch die Leistungsfähigkeit des bestehenden Knotenpunktes B13 / St 2335 /IN 3 nach HBS 2015 zu überprüfen und die Ergebnisse bei der Erschließung des neuen Baugebietes zu berücksichtigen.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen